MZEB: Medizinische Begleitung von Erwachsenen mit Behinderung

Am 1. November 2022 treten die Absätze 6 und 7 des § 113 SGB IX in Kraft: die Leistungen für Assistenz im Krankenhaus.

**Warum das MZEB?**

Früher wurden Menschen mit Behinderung nur im Kindes- und Jugendalter ganzheitlich betreut. Dies erfolgte durch die Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ). Ab dem 18. Lebensjahr entstand jedoch eine Versorgungslücke. Durch das neue Bundesteilhabegesetz entstanden die Medizinischen Zentren für Erwachsene mit Behinderung und/oder Mehrfachbehinderung (MZEB). Diese richten sich an Patient\_innen ab dem 18. Lebensjahr und ermöglichen eine lückenlose Weiterbetreuung.

**Ziele des MZEB**

Das MZEB plant die Behandlungen jeweils individuell. Es berücksichtigt dabei die persönlichen Bedürfnisse jedes einzelnen Erwachsenen und betrachtet sie aus vielen unterschiedlichen Fachbereichen.

Die Experten im MZEB arbeiten eng zusammen, um folgende Ziele zu erreichen:

* Verbesserung Ihres Gesundheitszustandes
* vorhandene Funktionen und Fähigkeiten erhalten und verbessern
* Entgegenwirken von Folgekrankheiten und Komplikationen
* eine optimale Versorgung und Vermeidung von Unter-, Über- und Fehlversorgungen
* sozialmedizinische Beratung und Unterstützung bei der Leistungserschließung im Hinblick auf Hilfsmittel, Heilmittel usw.

 **Assistenz im Krankenhaus**

Die fünf "Fachverbände für Menschen mit Behinderung" haben eine informierende „Handreichung zur Umsetzung des Anspruchs auf Begleitung im Krankenhaus nach § 113 Abs. 6 SGB IX“ veröffentlicht.

[Handreichung zu den Assistenzleistungen im Krankenhaus der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen – Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz (umsetzungsbegleitung-bthg.de)](https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/handreichung-zu-den-assistenzleistungen-im-krankenhaus/)

BEI-NRW

Der Bedarf zur Begleitung im Krankenhaus soll auch im Rahmen der Bedarfsermittlung angegeben werden.

**Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe**

**Herausgeber**: Der Online-Newsletter dient Studierenden der katho NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

**Schriftleitung und Anschrift**: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig-Straße 44, 52152 Simmerath, schriftleitung@rdgs.de

**Erscheinungsweise**: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

**Internet**: [www.rdgs.de](http://www.rdgs.de)

**Themenfelder:**

* Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
* Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
* Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
* Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
* Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
* Kinder- und Jugendhilfe
* Menschen mit Handicap
* Migration und Flüchtlinge
* Pflege und Betreuung
* Psychotherapie und Psychisch Kranke
* Soziale Arbeit in Kita und Schule

**Rubriken:**

**Aktuelles**: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

**Kurzbeitrag**: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

**Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

**Rechtsprechung**: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

**Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

**Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

**Vortrag**: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

**Manuskripte: Die** Mitarbeit von Leserinnen und Lesern ist ausdrücklich erwünscht. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

**Copyright:** © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.